

Leitfaden für Anmeldungen zum Vereinsregister

Diese Checkliste dient der Vorbereitung von Anmeldungen zum Vereinsregister und soll Ihnen einen Überblick über die benötigten Informationen und Urkunden sowie die Verfahrensabläufe zur Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung geben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung. Eine persönliche Beratung im Einzelfall wird hierdurch nicht ersetzt. Gern können Sie einen Beratungstermin mit meinem Notariat vereinbaren. Die Beauftragung eines Entwurfs löst Kosten nach dem GNotKG aus.

PETRA KLOPSCH NOTARIN



Lange Str. 37, 18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon 03821 8781-0
Telefax 03821 8781-33

info@notarin-klopsch.de
www.notarin-klopsch.de

Zur Eintragung in das Vereinsregister sind folgende Vorgänge beim örtlich zuständigen Amtsgericht anzumelden:

1. Vereinsgründung (§§ 57 ff. BGB)

Neugründung eines Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister bzw. Eintragung eines bestehenden, noch nicht eingetragenen Vereins in das Vereinsregister

- Wer meldet an:** – Vorstandsmitglieder in der nach Gründungssatzung vertretungsberechtigter Zahl
- Form der Anmeldung:** – schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften der anmeldenden Vorstandsmitglieder
- Inhalt der Anmeldung:** – Vereinsname
– Vereinssitz
– Vorstandsmitglieder mit Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Anschrift
- einzureichende Unterlagen:** – Anmeldung
– Protokoll der Gründungsversammlung
– Satzung, welche von mindestens sieben Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein muss
- Das **Protokoll** muss enthalten:
- Ort und Tag der Versammlung/Sitzung
 - Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollanten
 - Zahl der anwesenden Mitglieder
 - Beschluss zu Vereinsgründung
 - Beschluss über die Annahme der Satzung
 - Bestellung des Vorstandes unter Angabe, welche Person in welches Vorstandsamt gewählt wurde und ob sie die Wahl angenommen hat
 - Ziffernmäßige Angabe der Abstimmungsergebnisse zur Vorstandswahl
- Die **Satzung** muss enthalten:
- Namen des Vereins
 - Sitz des Vereins
 - Zweck des Vereins
 - die Angabe, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
 - Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder
 - Bestimmungen darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind

- Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes
- Bestimmungen über die Voraussetzung, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist
- Bestimmungen über die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung
- Bestimmungen über das Festhalten von Versammlungsbeschlüssen in einer Niederschrift (Protokoll) und durch wen diese zu unterschreiben ist
- Tag der Errichtung
- Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

2. Anzumeldende Änderungen des Vereins nach Eintragung:

- Vorstandsänderung
- Satzungsänderung
- Vereinsauflösung

3. Protokollerfordernisse bei den nachfolgenden Anmeldungen

- Ort und Tag der Versammlung/Sitzung
- Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollanten
- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung/Sitzung
- Tagesordnung - mit Aussage, ob diese bei der Ladung zur Versammlung mitgeteilt worden ist
- Aussage, dass im Vorfeld einer zu beschließenden Satzungsänderung der Änderungstext allen Mitgliedern bekanntgemacht worden ist
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung/Sitzung
- Ziffernmäßige Angabe der Abstimmungsergebnisse zur Vorstandswahl bzw. zur Satzungsänderung

Hinweis: *Alle Versammlungsniederschriften sind von dem Personenkreis zu unterzeichnen, der nach der Satzung dafür bestimmt wurde.*

4. Änderungen im Vereinsvorstand (§ 67 BGB)

- | | |
|------------------------------|--|
| Vorstands-Neuwahl | – alle Vorstandsämter wurden personell neu besetzt |
| Vorstandswahl | – einzelne Vorstandsämter wurden personell neu besetzt |
| Amtsniederlegung | – einzelne Vorstandsmitglieder scheiden infolge Aufkündigung aus dem Vorstand aus |
| Abberufung/Ausschluss | – einzelne Vorstandsmitglieder wurden ihres Amtes enthoben bzw. sind aus dem Vorstand ausgeschieden |
| Ausscheiden durch Tod | |
| Wer meldet an: | – der amtierende (neu bestellte) vertretungsberechtigte Vorstand in der zur Vertretung erforderlichen Zahl |
| Form der Anmeldung: | – schriftlich mit <u>notarieller</u> Beglaubigung der Unterschriften der anmeldenden Vorstandsmitglieder |

- einzureichende Unterlagen:**
- notariell beglaubigte Anmeldeurkunde mit inhaltlicher Aussage, welche Änderungen bzgl. der letzten Registereintragung zwischenzeitlich eingetreten sind
 - Niederschrift (Protokoll) der beschließenden Mitgliederversammlung in Abschrift, woraus sich bei Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes ergeben muss, ob dieses die Wahl angenommen hat und in welches Vorstandsamt es gewählt wurde
 - **wichtig:** Blockwahl ist **kein zulässiges** Wahlverfahren, über die Kandidaten muss **einzel**n abgestimmt werden
 - Beschlussprotokoll über Abberufung/Ausschluss
 - Kündigungsschreiben/Protokollvermerk über Amtsniederlegung der betreffenden Vorstandsmitglieder
 - Sterbeurkunde bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Tod

Hinweis: Dem Vereinsregister können auch Protokollauszüge vorgelegt werden, in denen lediglich Beschlüsse/ Feststellungen/Erklärungen zur Vorstandsänderung dargestellt sind.

5. Änderungen in den Personalien der im Register eingetragenen Vorstandsmitglieder:

- Änderung des akademischen Titels
- Änderung des Familiennamens (z.B. durch Eheschließung, Namensänderung)
- Änderung des Wohnsitzes

- Wer teilt mit:**
- Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl oder das von der Änderung betroffene Vorstandsmitglied allein

- Form der Mitteilung:**
- schriftlich, notarielle Beglaubigung **nicht** erforderlich

- einzureichende Unterlagen:**
- Mitteilungsschreiben (formlos)
 - ggf. Urkunden, welche die jeweilige Veränderung belegen

6. Änderung der Vereinssatzung (§ 71 BGB)

- Neufassung der bisherigen Vereinssatzung**
- der überwiegende Teil der Satzung ist insgesamt überarbeitet und völlig neu gefasst worden

- einzelne Satzungsabschnitte wurden neu gefasst**
- Vereinsname oder -sitz
 - Bezeichnung oder Anzahl der Vorstandsämter
 - Vertretungsregelung des Vorstands im Rechtsverkehr
 - Amtsperiode u. Wahlmodalitäten für den Vorstand
 - Einladungsmodalitäten zur Mitgliederversammlung
 - Protokollierung der Beschlüsse
 - Regelungen zur Mitgliedschaft
 - Festlegung zur Beitragspflicht
 - Voraussetzungen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung
 - Einfügen von Gemeinnützigkeitserfordernissen, die das Finanzamt empfiehlt

- Wer meldet an:**
- der vertretungsberechtigte Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl

- Form der Anmeldung:**
- schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften der an-

meldenden Vorstandsmitglieder

- einzureichende Unterlagen:**
- notariell beglaubigte Anmeldeurkunde mit inhaltlicher Aussage, welche Regelungen der Satzung geändert wurden
oder
die Aussage zur Satzungsneufassung bei völliger Überarbeitung der bisherigen Vereinssatzung
 - Niederschrift (Protokoll) der beschließenden Mitgliederversammlung, aus diesem Dokument muss eindeutig der neu geregelte Satzungstext erkennbar sein
 - Satzungsexemplar, in dem die beschlossenen Änderungen eingearbeitet wurden
 - Einladung zur beschließenden Mitgliederversammlung als Nachweis über die Bekanntmachung einer zu beschließenden Satzungsänderung

***Hinweis:** Dem Registergericht können auch Protokollauszüge vorgelegt werden, in denen lediglich Beschlüsse/Feststellungen/Erklärungen zur Satzungsänderung dargestellt sind.*

7. Auflösung des Vereins (§§ 41, 45-53 BGB)

- Auflösung und Liquidation:**
- Einstellung (Beendigung) des dem Vereinszweck dienenden Vereinslebens

- Eröffnung Insolvenzverfahren**
- Auflösung durch Verfahrenseröffnung

- Wegfall aller Mitglieder:**
- Erlöschen des Vereins ohne Liquidation durch Wegfall sämtlicher Mitglieder (durch Austritt, Tod oder aus sonstigem Grund)

- Zeitablauf:**
- Ablauf der für die Dauer des Vereins in der Satzung bestimmten Zeit oder Eintritt eines anderen Ereignisses, dass die Satzung als Auflösungsgrund bestimmt

- Weitere:**
- Entziehung der Rechtsfähigkeit
 - Verbot des Vereins
 - Löschung eines unzulässig eingetragenen Vereins durch das Registergericht

***Hinweis:** Nicht zur Auflösung des Vereins führt die Änderung der Verhältnisse und die sich darauf ergebende Unmöglichkeit des eigentlichen Vereinszwecks. Auch eine jahrelange Untätigkeit des Vereins führt nicht zur Auflösung.*

- Wer meldet an:**
- Vorstand, wenn durch ihn die Liquidation erfolgt
 - Liquidatoren, wenn nicht personenidentisch mit bisherigem Vorstand

- Form der Anmeldung:**
- schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften der anmeldenden Liquidatoren

- Inhalt der Anmeldung:**
- Auflösung des Vereins
 - Liquidatoren unter Angabe des Umfangs ihrer Vertretungsmacht

- Einzureichende Unterlagen:**
- Anmeldung
 - Protokoll der Versammlung

Hinweis: Die Auflösung des Vereins (oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit) ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat auch zu erfolgen, wenn die Liquidatoren annehmen, Gläubiger seien nicht vorhanden oder alle Vereinsgläubiger seien bekannt. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt in dem Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte (z.B. Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern).

8. Erlöschen des Vereins

Erlöschen ist der Verein erst, wenn mit der Verteilung des Vereinsvermögens (Liquidation) die Abwicklung beendet ist. Das Vermögen darf dem oder den Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins ausgeantwortet werden (sog. Sperrjahr). Das Sperrjahr beginnt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Liquidation. Wenn die Liquidatoren die Vermögensverteilung schon vor Ablauf des Sperrjahres beenden, erlischt auch der Verein vor Jahresablauf mit Abschluss der Liquidation.

Gerichtskosten für die Registereintragung der Liquidationsbeendigung/Erlöschen des Vereins sind von der Verteilung auszuschließen.

Die Anmeldung und Eintragung der Beendigung der Liquidation und des Erlöschens des Vereins sind nicht vorgeschrieben. Die Anmeldung kann nicht mit Zwangsgeldfestsetzung erzwungen werden. Das Registerblatt kann vom Vereinsregister geschlossen werden, wenn seit mindestens 1 Jahr von der Eintragung der Auflösung an keine weitere Eintragung erfolgt und eine schriftliche Anfrage des Registergerichts bei dem Verein unbeantwortet geblieben ist.